

# *Dorfkirchhöfe in Westfalen im Spätmittelalter: Polyfunktionalität und Gemeindebildung*

VON WERNER FREITAG

## I. EINLEITUNG

Dem westfälischen Landeshistoriker fällt es nicht leicht, das Thema Dorfkirchhöfe im Spätmittelalter umfassend zu behandeln. Denn bei Durchsicht der regionalen Literatur und der entsprechenden Belege ist schnell festzustellen, dass Aussagen aus dörflicher und kirchlicher Sicht über das Geschehen auf dem Begräbnisplatz, der sich rund um die Dorfkirche erstreckte, selten sind. Zwar kennen wir dank der Studien von Monika Escher-Apsner und Arnd Reitemeier den Kirchhof in der Stadt als Zentrum der Kommunikation und städtischer Sakralgemeinschaft<sup>1)</sup>: Wir erfahren von Prozessionen auf dem Kirchhof; Arme wurden versorgt, Mandate verkündet; und auch das gesellige Leben kam nicht zu kurz. Doch diese Ergebnisse in all ihrer Dichte für ländliche Kirchhöfe einer Region nachzuweisen, ist schlechterdings unmöglich. Zudem fehlen den Historikern, die zur ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters arbeiten, serielle Quellen, etwa Kirchenrechnungen, deren Aussagewert von Arnd Reitemeier und Heinrich Rütthing für die Stadtpfarreien demonstriert worden ist<sup>2)</sup>. Diese Quellengattung würde es ermöglichen,

1) Monika ESCHER-APSNER, Kirchhöfe – öffentliche Orte der Fürsorge, Vorsorge und Seelsorge christlicher Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter, in: *Campana pulsante convocati*, hg. von Frank G. HIRSCHMANN/Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 159–196; Arnd REITEMEIER, Die Kirchhöfe der Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hg. von Jan BRADEMANN/Werner FREITAG (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 19), Münster 2007, S. 129–144. Als erster Einstieg geeignet Andreas JOBST, Kirchhöfe im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel. Begleitband zur Ausstellung des Diözesanmuseums Regensburg*, hg. von Christoph DAXELMÜLLER, Regensburg 1996, S. 33–37.

2) Arnd REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 177), Stuttgart 2005; Heinrich RÜTHING, St. Marien vor der Reformation. Ein Einblick ins kirchliche Leben Bielefelds anhand von Rechnungsbüchern, in: *St. Marien in Bielefeld 1293–1993. Geschichte und Kunst des Stifts und der Neustädter Kirche*, hg. von Johannes ALTENBEREND, Bielefeld 1993, S. 103–132.

aus der Sicht der Provisoren die routinemäßigen Ein- und Ausgaben bezüglich des Kirchhofs zu erfassen. Wenn von den Dörfern der Frühen Neuzeit zurück ins Spätmittelalter geschaut wird, fehlen zudem Synodaldekrete, Sendgerichtsakten und Visitationsberichte, die uns umfassende Auskünfte über Gestalt, Nutzung und obrigkeitlich-kirchliche Ideale im Zeitalter der Konfessionalisierung geben<sup>3)</sup>. Der skizzierte Quellenmangel zwingt zur Bescheidenheit: Was untersucht werden kann, ist die Multifunktionalität des Kirchhofs, denn der Begräbnisplatz war im Spätmittelalter nicht nur Begräbnisort und Schauplatz kollektiver wie individueller Memoria, sondern auch und gerade Siedlungsareal, und zudem im Gegensatz zur Frühen Neuzeit ein Ort, welcher – mit Einschränkungen – Schutz bot. Die Frage nach den Funktionen des Kirchhofs soll nachfolgend mit drei Leitfragen zusammengebracht werden<sup>4)</sup>:

1. In welchem Zusammenhang stand der Kirchhof mit dem genossenschaftlichen Charakter der Parochie? 2. Gibt der Dorfkirchhof im Hinblick auf spezifisch ländliche Kommunikationsstrukturen einen aussagefähigen Untersuchungsgegenstand ab? 3. Können für den Dorfkirchhof Aspekte ländlicher Frömmigkeit aufgezeigt werden?

Zum Ersten: Die grundlegende Annahme ist Dietrich Kurze geschuldet. Er sieht für die Gründungswelle ländlicher Pfarreien im Hoch- und Spätmittelalter die »aktive kirchliche Gemeinde als Gesamtheit von Parochianen« verantwortlich. Diese eigenverantwortliche Gestaltung des ländlichen Kirchenlebens sei ein Beleg des »Eindringens frühkommunaler Tendenzen in das ländliche Niederkirchenwesen«<sup>5)</sup>. Die Kirchenverwaltung befand sich in den Händen der Gemeinde, die sich qua Identitätsrepräsentation als Genossenschaft konstituierte. Indem, so die Hypothese, die Vertreter der Gemeinde, die Provisoren, sich um den Kirchhof sorgten, entsprachen sie dem Wunsch aller, den Unterhalt von Kirche und Kult zu sichern. Zu prüfen ist dabei, ob eine anstaltliche, sprich kirchliche, oder patronats- und grundherrliche Mitwirkung diesen Prozess der Gemeindebildung hemmte oder unterstützte.

3) Hierzu Jan BRADEMANN/Werner FREITAG, Heilig und profan. Der Kirchhof als Ort symbolischer Kommunikation – eine Forschungsskizze, in: BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), S. 391–411; Werner FREITAG, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803, Bielefeld 1998, S. 248–253.

4) Die drei Fragestellungen ergeben sich aus Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Natalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238), Göttingen 2008, S. 27–66; Wolfgang PETKE, Die Pfarrei. Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe, in: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein, hg. von Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT, Neumünster 2006, S. 17–49.

5) Dietrich KURZE, Ländliche Gemeinde und Kirche in Deutschland während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Le istituzioni ecclesiastiche della »societas christiana« dei secoli XI–XII, Mailand 1977, S. 230–260; Wiederabdruck in: DERS., Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze, hg. von Jürgen SARNOWSKY/Marie-Luise HECKMANN/Stuart JENKS, Warendorf 1996, S. 47–83, hier 55, 71.

Zum Zweiten: Kommunikation ist einer der aktuellen Leitbegriffe unseres Faches. Allerdings soll die Debatte um Konzepte und Begriffe an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden<sup>6)</sup>, sondern eher pragmatisch der Kirchhof als Ort und »sozialer Raum«, als Schnittpunkt von Kirche und Welt, vorgestellt werden<sup>7)</sup>.

Zum Dritten: In Bezug auf die ländliche Frömmigkeit ist Konsens der Forschung, dass von einem hohen Maß an kollektiven Ausdrucksformen ausgegangen werden kann<sup>8)</sup>. Ohne Rosi Fuhrmanns Sicht auf die Gemeinde als egalitärer Vergemeinschaftung zu folgen – Siedlungsgemeinschaft und Stiftungsgemeinschaft werden von ihr gleichgesetzt –, so wird doch der Blick auf die kollektive Erinnerung an die Toten ein Punkt der Untersuchung sein müssen. »Nicht das weltliche Recht war maßgeblich, sondern das seelsorgliche Bedürfnis aller, der Freien wie der Unfreien, der Armen wie der Reichen, der Frauen wie der Männer. Auf das ›Gottesrecht‹ des Kirchenvolkes hoben daher in den meisten Fällen auch die Stiftungsgründungen ab.«<sup>9)</sup> Der Kirchhof an der Dorfkirche wird zudem, anders als der neuzeitliche Friedhof vor den Toren der Stadt und abseits des Dorfkerns<sup>10)</sup>, in seiner Ausstattung ähnlich wie die Ausstattung der Dorfkirche – zu denken ist etwa an Altarretabel, vasa sacra, Reliquiare, aber auch Glocken – ländliche Frömmigkeit widerspiegeln.

Noch eine Vorbemerkung zur Untersuchungsregion: Natürlich wird von einem Landeshistoriker aus Münster Westfalen thematisiert, doch ist zu bedenken, dass Westfalen im Spätmittelalter einen größeren Untersuchungsraum abgibt als das heutige »Kleinwestfalen«<sup>11)</sup>, welches 1946 aus der preußischen Provinz Westfalen und dem Freistaat

6) Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für historische Forschung 31 (2004), S. 489–528.

7) In diesem Sinne argumentiert auch Enno BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen ...« Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 77–167.

8) BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 4), S. 58–66.

9) Rosi FUHRMANN, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart-Jena-New York 1995, S. 156. Vgl. Werner FREITAG, Rezension zu Rosi FUHRMANN, Kirche und Dorf, in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 477 ff.

10) Trotz der These, dass auf dem Kirchhof pagane Relikte überlebt hätten, kann als erster Einstieg herangezogen werden Johannes SCHWEIZER, Kirchhof und Friedhof. Eine Darstellung der beiden Haupttypen europäischer Begräbnisstätten, Linz 1956, S. 21–96.

11) Peter Johanek fasst für das Spätmittelalter »Westfalen« als »Traditionszusammenhang« und »politische Landschaft«. Der erste Punkt beschreibt treffend, dass die Eliten aufgrund des Fehlens eines westfälisches Kernterritoriums und einer zentralen Dynastie sich an die mythischen Gründerfiguren Karl und Wittekind hielten und unter Westfalen einen zwischen Rhein und Weser anzutreffenden Menschengeschlag mit identischer Geschichte und identischen Eigenschaften verstanden. Vgl. Peter JOHANEK, Landesbewußtsein in Westfalen im Mittelalter, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (Vorträge und Forschungen 61), Stuttgart 2005, S. 265–292.

Lippe in das (Bundes-)Land NRW aufging. Zusätzlich einfließen werden in die nachfolgenden Überlegungen Teile des heutigen Niedersachsens, etwa das Niederstift Münster und das Bistum Osnabrück. Gelegentlich wird auch über das östliche und nördliche Niedersachsen gesprochen, zweimal wird eine dritte Referenzregion erwähnt, nämlich Mitteldeutschland.

## II. KIRCHHÖFE UND SIEDLUNGSGANG

Der Kirchhof steht für Verdorfungsprozesse. Zwei Wege sind hier aufzuzeigen: Erstens die Haufendorfbildung im 11. und 12. Jahrhundert, insbesondere in den fruchtbaren Löß- und Marschgebieten Niedersachsens, sowie im heutigen südlichen Westfalen. Helmut Jäger geht für die fruchtbaren Altsiedellandschaften in Niedersachsen von Großdörfern mit 15 bis 50 Höfen aus<sup>12)</sup>; ähnlich argumentiert Manfred Balzer für das südliche Westfalen. Demgegenüber sind für die Ränder der Gebirge, die Geestlandschaften und die Moorrandzonen Streusiedlungen festzuhalten. Dies gilt auch für die Lößgebiete in Westfalen nördlich der Lippelinie. Hier befanden sich kleinere Hofgruppen mit Feldern; umgeben waren sie von der Eschflur, wo sich auf den nebeneinander liegenden, schmalen Parzellen individuelle und kollektive Nutzung bedingten. Abseits dieser Siedelgruppen befanden sich große Einzelhöfe, die im Hochmittelalter oft als Zentrum einer Villikation fungiert hatten und mit dem Aufkommen der Rentengrundherrschaft als Sammelpunkt für die grund- und leibherrlichen Abgaben genutzt oder als Schulenhöfe verpachtet wurden<sup>13)</sup>.

Seit der Jahrtausendwende kamen zu dem weitmaschigen Netz der Missionskirchen, der bischöflichen und der frühen adligen Eigenkirchen weitere Pfarren hinzu, zum einen gingen Klostergründung und Pfarrausbau Hand in Hand, zum anderen gründete der Adel aus seinem Fundus weitere Pfarren<sup>14)</sup>. Zumindest in den Streusiedlungsgebieten befanden sich diese Pfarrkirchen nicht immer in einem der Siedlungskerne, sondern in

12) Helmut JÄGER, Zur Größe mittelalterlicher Dörfer in Niedersachsen, in: Gedenkschrift für Heinrich Wesche, hg. von Wolfgang KRAMER/Ulrich SCHEUERMANN/Dieter STELLMACHER, Neumünster 1979. Den Zusammenhang von weltlichem Gerichtsbezirk und Pfarrei betont Michael MITTERAUER, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973), S. 1–30.

13) Manfred BALZER, Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Westfälische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, hg. von Wilhelm KOHL, Düsseldorf 1983, S. 231–273, hier 238–242. Als Fallstudie für das Streusiedlungsgebiet Leopold SCHÜTTE, Beobachtungen zur Siedlungs- und Flurgeschichte im münsterländischen Streusiedlungsgebiet am Beispiel des Kirchspiels Schöppingen, in: Westfälische Forschungen 41 (1991), S. 329–359.

14) Manfred BALZER, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), S. 83–115; als Einzelstudie wichtig Günther WREDE, Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Land, in: Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950), S. 63–87.

der Nähe eines großen grundherrlichen Hofes, aus dem auch der Wedumhof geschnitten worden war.

Das zentrale Argument für den Ausbau des Pfarrnetzes war die Verbesserung der Seelsorge. Auch wenn sich in den Urkunden zur Pfarrerrichtung nur die offiziellen Argumente für eine Abpfarrung niederschlagen – der Wunsch nach einem nahe gelegenen Begräbnisplatz und die Risiken für den Versehgang scheinen die Klammer von Bischof, adligem Kirchenherr und Gemeinde gewesen zu sein. Dietrich Kurze hat seinem Aufsatz zur Gemeindebildung ja zahlreiche solcher Urkunden beigefügt, bei denen Bauern mit diesen Argumenten vom Bischof die Errichtung einer eigenen Parochie zugestanden bekamen. Eines der Beispiele von Kurze stammt aus dem Niederstift Münster, und zwar die Errichtung der Pfarre Steinfeld im Jahr 1187<sup>15)</sup>. Aber auch der Adel unterstützte den Ausbau des Pfarrnetzes, um den Versehgang und das Begräbnis zu erleichtern<sup>16)</sup>.

Der Wunsch nach einem Begräbnisplatz spielte also in dem Prozess der Gemeindegründungen eine wichtige Rolle; die Schutzfunktion trat in der Folgezeit hinzu.

### III. SCHUTZFUNKTION UND GEMEINDLICHE INTERESSEN

Die landesgeschichtliche Forschung der 1920er, 1930er und 1940er Jahre hob für Westfalen und für ganz Nordwestdeutschland in Analogie zu Franken und Siebenbürgen die Existenz von Kirchhofburgen hervor<sup>17)</sup>: Aus dem Vorhandensein von Spiekern aus Stein und umbauten Kirchhoftüren, sogenannten Hallen, schloss man auf einen starken

15) KURZE, Ländliche Gemeinde (wie Anm. 5), S. 63.

16) Bischof Siegfried von Münster (1022–1032) erhielt seitens der Adligen Reinmond eine umfangreiche Güterstiftung mit folgender Zweckbestimmung: Kirchen (*basilicae/monasteria*) sollten dort errichtet und geweiht werden, wo es sehr notwendig sei. Der Bischof bestimmte sieben Parochien und schnitt die Pfarreien so zurecht, *ut esset locus idoneus visitare infirmos, sepelire mortuos*. Heinrich August ERHARD, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Münster 1847, Nr. 103b. Vgl. hierzu Edeltraut BALZER, Neue Forschungsergebnisse zur Geschichte Westsachsens, des Bistums und der Stadt Münster im früheren Mittelalter, in: Westfalen 83 (2005), S. 182–198, hier 184 f.

17) Christoph VÖLKER, Befestigte Kirchhöfe im mittelalterlichen Bistum Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 93 (1937), Heft 2, S. 1–41; Friedrich VON KLOCKE, Kirchhofburgen im Osnabrücker Lande, in: Osnabrücker Mitteilungen 59 (1939), S. 117–147; Adolf CLARENBACH, Kirchenburgen in unserer Heimat, in: Heimatkalender des Kreises Soest 1942, S. 70–74. Zu Franken die in Bezug auf Methode und Datierung umstrittene Arbeit von Karl KOLB, Wehrkirchen und Kirchenburgen in Franken, Würzburg 2<sup>1977</sup>. Zahlreiche Abbildungen auch in Josef Maria RITZ, Das unterfränkische Dorf, Augsburg 1925. Joachim Zeune betont, dass etwa ein Drittel der Kolb'schen Kirchenburgen in Franken der Phantasie des Autors bzw. unzureichendem architekturgeschichtlichen Wissen geschuldet sei: Joachim ZEUNE, Neue Forschungen an fränkischen Kirchenburgen, in: Burgenforschung aus Sachsen 5/6 (1995), S. 226–239. Aus baugeschichtlicher Sicht zeigt Reinhard Schmitt an einem mitteldeutschen Beispiel die Baugeschichte eines befestigten Kirchhofs auf: Um 1500 entstand tatsächlich ein ummauerter Kirchhof mit eindeutiger Schutzfunktion, aber Belege für eine vorherige Befestigung und eine vormalige Wehrkirche

Befestigungsring, erbaut von wehrhaften Bauern. Dicke Kirchenmauern und die kleinen Fenster der romanischen Dorfkirchen des Hochmittelalters galten als zusätzliches Indiz. Nun kann man das letztere Argument leicht zurückweisen: Es war wohl eher die zeittypische Bauweise, welche die romanischen Kirchlein so wehrhaft aussehen ließ<sup>18)</sup>. Und in Bezug auf die Kirchhöfe in Westfalen macht stutzig, dass diese in der Regel weder von einer mit Schießscharten versehenen dicken Mauer umgeben waren – das einzige Beispiel, das sich für Westfalen finden ließ, ist die Mauer des Kirchhofs Großeneder bei Höxter<sup>19)</sup> –, noch scheinen sie von einem dichten Ring von steinernen Spiekern, der als Mauerersatz diente, abgegrenzt gewesen zu sein<sup>20)</sup>. Ein schönes, allerdings nicht aus Westfalen stammendes Beispiel, dass wir von Kirchhofburgen nur mit Vorsicht sprechen sollten, ist der von Walter Janssen rekonstruierte Kirchhof der Wüstung Königshagen im südwestlichen Harzvorland. Archäologische und urkundliche Befunde ergeben einen Funktionswandel: Am Anfang stand eine Motte der Grafen von Schwarzfeld-Lauterberg; der Zentralbau war umgeben von einem Häuserrundling am Innenrand des Grabens. Gegen 1250 wurde die Befestigung aufgegeben und zu einer Kirche für die neue Hagensiedlung umfunktioniert; der Hof der Burg war nun Kirchhof; die Wohnhäuser wurden zu Schuppen umgewandelt; der Graben verschlammte. Der Speicherring besaß keinerlei fortifikatorische Aufgaben. 1415 wurden Kirche und Speicherring zerstört<sup>21)</sup>. Demzufolge ist zunächst für Westfalen zu prüfen, ob die Gemeinden ihre Kirchhöfe in Fehdezeiten zum Schutz nutzten, und im zweiten Schritt wird auf die Bebauung und die für den Bau Verantwortlichen einzugehen sein.

Die Bauern konnten aufgrund des gefriedeten Charakters Schutz auf dem Kirchhof finden<sup>22)</sup>, denn der westfälische Landfrieden Karls IV. von 1371 besagte: *alle Kirchen,*

sind nicht zu finden. Reinhard SCHMITT, »Wehrhafte Kirchen« und der »befestigte Kirchhof« von Walldorf, Kreis Schmalkalden-Meiningen, in: *Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt* 9 (2000), S. 127–149. 18) Für Mitteldeutschland wird diese Überlegung einleuchtend aufgezeigt von Dirk HÖHNE, *Bemerkungen zur sogenannten Wehrhaftigkeit mittelalterlicher Landkirchen*, in: *Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt* 12 (2003), S. 119–149.

19) Fred KASPER, *Der Kirchhof als religiöser und sozialer Ort. Bauhistorische Überlegungen an westfälischen Beispielen*, in: BRADEMANN/FREITAG, *Leben bei den Toten* (wie Anm. 1), S. 292–328, hier 302.

20) Für Hessen finden sich vergleichsweise dichtere Belege. Vgl. Gerhard SELB, *Wehrhafte Kirchen in Nordhessen*, Marburg 1999, S. 28–68.

21) Walter JANSSEN, *Königshagen. Ein archäologisch-historischer Beitrag zur Siedlungsgeschichte des südwestlichen Harzvorlandes* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 64), Hildesheim 1965, S. 158–200, vgl. auch die Rekonstruktionen auf S. 159.

22) Für die Stadtbewohner war die Stadtmauer der Schutzwall. Trotzdem waren die Kirchhöfe durch Palisaden oder niedrige Mauern abgetrennt. Wenn sich innerhalb der Stadt Konflikte auftraten, wurden auch die Kirchhöfe als Verteidigungsanlage genutzt. Ein aussagefähiges Beispiel ist eine Episode aus der münsterischen Reformationsgeschichte. Als der protestantische Rat am 5. Dezember 1533 die Täufer vertreiben wollte, wählten Rothmann und seine Anhänger die Mauer des Kirchhofes von St. Lamberti zu ihrer Verteidigung. Vgl. *Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westfalen*. Nebst einer Be-

*alle Kirchhoffe, alle Hausleute und aller ir leib vund gut darauffe sicher vnd friedlich wesen sullen*<sup>23)</sup>; und auch im Sachsenspiegel wird betont, dass Kirchhöfe frei von Brand, Raub oder Mord sein sollten<sup>24)</sup>. Dass der Kirchhof tatsächlich als Zufluchtsstätte aufgefasst wurde, zeigt bereits ein Beleg aus dem frühen 14. Jahrhundert. 1313 beklagten sich die Sassendorfer beim Kölner Erzbischof Heinrich II., dass ihr Weg zur Pfarrkirche in Lohne zu weit und zu gefährlich sei und dass ihnen in ihrem Dorf vor den Nachstellungen der Feinde eine Schutzwehr und Zufluchtsstätte (*presidium et refugium*) fehle, so dass sie sich der Grausamkeit der Feinde ausgesetzt sähen. Deshalb liefen sie wie Schafe zerstreut umher und würden von den Feinden gefangengenommen und grausam behandelt. Sie baten den Bischof um Erlaubnis, im Dorf Sassendorf eine Kapelle mit Kirchhof zu errichten. Der Erzbischof gestattete ihnen daraufhin den Bau einer Kapelle cum *baptisterio et cymeterio*<sup>25)</sup>.

Doch war der Kirchhof in Lohne, Sassendorf und anderswo keineswegs der sichere Ort, wie es die Parochianen erhofften. Im Zuge der Soester Fehde wurden die Dörfer der Börde wiederholt in den Jahren 1444, 1445 und 1446 ausgeraubt: Kölnischen Truppen kamen nach Borgeln, plünderten die Kirche und *nahmen Kühe, Schweine und alles, was da war*. Daraus lässt sich entnehmen, dass auch Vieh auf den Kirchhof getrieben wurde. Für Lohne wird für Kirche und Kirchhof berichtet, dass die Soldateska *nemen al wes dar was*; in Neuengesecke verbrannten sie *alles, was auf dem Kirchhof stand*; auf den Kirchhöfen von Weslarn und Heppen brach die Soldateska *spiker, kerken und kasten up* und entwendete auch Schmuck und Frauenkleider. Damit wird deutlich, dass vor allem die

schreibung der Hauptstadt dieses Landes. Aus einer lateinischen Handschrift Hermann von Kerksenbroick übersetzt, Münster 1771, S. 451. Eine Abbildung des von einer Mauer umgebenen Kirchhofs der Lambertikirche aus dem Jahr 1609 findet sich in Tatort Domplatz. Der Münster-Plan von 1609 und seine Geschichte(n). Dokumentation und Faksimile, hg. von Mechthild STEKMAN, Bielefeld 2009, S. 69.

23) Abdruck in Johann Suibert SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: 1300–1400, Arnsberg 1843, Nr. 1371. Dass der Landfrieden tatsächlich in Westfalen wahrgenommen wurde, zeigt Ludger TEWES, Der westfälische Landfrieden Kaiser Karls IV. von 1371, November 25, im Bocholter Privilegien- und Statutenbuch, in: Unser Bocholt 36 (1985), S. 130–133.

24) Sachsenspiegel II, 66 § 1, zitiert nach: Das Landrecht des Sachsenspiegels, hg. von Karl August ECKHARDT (Germanenrechte 14), Göttingen, 1955, S. 94: *Alle dage unde alle tit scolen vrede hebben ... kerken unde kerkhove*.

25) Manfred WOLF (Bearb.), Westfälisches Urkundenbuch XI: Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1301–1325, Lieferung 2: 1311–1320, Münster 2000, Nr. 1006: *Et insuper frequenter accidit, quod in eadem villa sassendorp insultus fiunt ab hostibus eorundem et, cum iidem homines in eadem villa presidium non habeant aut refugium, in quo simul conuenire valeant et offerre se defensionis, tamquam oves disperse discurrunt et sic ab eisdem hostibus capiuntur et inhumaniter ac crudeliter pertractantur. Que incommada et pericula prorsus evitarentur, si in dicta villa Sassindorp capella cum cymiterio foret constructa, ad quam tempore pressure huiusmodi confugere possent et talibus hostium insultibus obviare*.

Aufbewahrung von Gütern von Wichtigkeit war<sup>26</sup>). Auf welche Weise die Landbewohner ihre Habseligkeiten aufbewahrten, soll nachfolgend geklärt werden. Dabei wird insbesondere auf die Funktion der *spiker* und *kasten* eingegangen.

Allerdings muss vorweg noch eine Einschränkung gemacht werden: Die Schutzfunktion von Kirche und Kirchhof hing unmittelbar mit den Siedlungsstrukturen zusammen. Kirchhöfe ohne Bebauung stellten keine Ausnahme dar: Wo ein großer Hof mit Graben (Gräfte) und steinernen Bauten, sogenannten Steinwerken, ausgestattet war, dort blieben, so Annette Lömker-Schlögell, für das Bistum Osnabrück häufig die Kirchhöfe unbefestigt<sup>27</sup>). Für diejenigen Pfarreien aber, bei denen der Kirchhof Zentralität aufwies oder in denen befestigte Haupthöfe der großen Grundherren fehlten, konnte der Kirchhof zu Aufbewahrung und Schutz genutzt werden. Allerdings zeichneten entgegen dem Eindruck, den wir anhand der Sassenberger Pfarrerrichtungsurkunde gewinnen konnten, zunächst Grund- und Territorialherren für die Befestigung verantwortlich.

Auf diese Urheberschaft und auf die Art und Weise der Bebauung hat Hans Wiswe bereits 1934 in einem Aufsatz für das östliche Niedersachsen hingewiesen: Es waren die Grundherren, darunter auch zahlreiche Klöster, die Kirchhöfe befestigen ließen, um ihre Eigenbehörden zu schützen und natürlich die Substanz ihrer Grundherrschaft zu erhalten<sup>28</sup>). Das früheste Zeugnis stammt aus dem Jahre 1199. Der Bischof von Hildesheim genehmigte den Augustiner-Chorherren des Lorenzklosters in Schöningen eine Kapelle in ihrer Grundherrschaft Helmsdorf, Kreis Wolmirstedt, zu errichten, damit die *rustici necessitatis tempore dumtaxat ad cymiterium refugium haberent*<sup>29</sup>). Wiswe betont auch, dass es sich in der Regel nicht um eine steinerne Mauer gehandelt habe, sondern um einen Ring von steinernen Spiekern oder (später) Gaden/Gademen, also kleinen Wohnhäusern; Karl Bischoff hat anhand mitteldeutscher Beispiele denselben Sachverhalt hervorgehoben<sup>30</sup>). Es war also nicht der Mauerring, sondern der Spieker (*spicarium, casa, horreum, domuncula*), welcher Schutz versprach und damit als sicherer Aufbewahrungsort galt.

26) CLARENBACH, Kirchenburgen (wie Anm. 17); Joseph HANSEN (Bearb.), Soest (Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte 2), Leipzig 1889, S. 50, 56, 59. Auch die mächtige Mauer des Kirchhofs von Großeneder hielt den Angriffen nicht stand. 1465 wurde der Kirchhof von hessischen Truppen erobert. Vgl. Klemens BRILON, Der befestigte Kirchhof in Großeneder bei Warburg, in: Heimatborn. Zeitschrift für Heimatkunde 6 (1926), Nr. 9 S. 35.

27) ANNETTE LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen und Kirchhöfe im Mittelalter, Eine Übersicht über das Reichsgebiet – eine Bestandsaufnahme für das Hochstift Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 40), Osnabrück 1998.

28) HANS WISWE, Dorfkirche und Grundherrschaft im südlichen Niedersachsen während des späteren Mittelalters, in: Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins NF 6 (1934), S. 78–88, hier 85 ff.

29) WISWE, Dorfkirche (wie Anm. 28), S. 84.

30) KARL BISCHOFF, Spieker, Bergfriede und Kirchhofburgen im Gebiet der mittleren Elbe, in: Sachsen-Anhalt. Jahrbuch der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt 17 (1941/43), S. 129–145, hier 140–144.

Auch für Westfalen lassen sich für das Spätmittelalter solche Speichergebäude festhalten, welche (zunächst) großen Hofstellen zugeordnet waren. In Bezug auf die Wehrfunktion sind an erster Stelle die massiven, mehrstöckigen Steinbauten zu nennen. Für Ankum, Bramsche und Laer im Hochstift Osnabrück sind für das 14. Jahrhundert je ein bis drei solcher Bauwerke belegt; für Lienen in der Grafschaft Tecklenburg (1497) ebenso<sup>31)</sup>. Diese Steinwerke, die ja auch aus der frühen Stadt bekannt sind<sup>32)</sup>, dienten der Lagerung. Belegt ist auch, dass die Spieker für die Aufbewahrung der Abgaben aus der Grundherrschaft in der Pfarre dienten. So sammelte das Kloster Iburg in Laer die Abgaben aus den dortigen Höfen in einem solchen Spieker, der dann 1548 von Graf Konrad von Tecklenburg als »Zehntscheune«, die *domus pro collectione decimarum*, übernommen wurde<sup>33)</sup>. Diese massiven Spieker konnten auch als Fachwerkbauten mit feuerhemmender Lehmverkleidung errichtet werden. Erhalten hat sich dieser Typ in Gestalt des 1505 auf dem Kirchhof von Mellrich (bei Anröchte, Kreis Soest) errichteten zweigeschossigen Spiekers, der heute im LWL-Freilichtmuseum Detmold zu besichtigen ist<sup>34)</sup>. Als zweites steinernes, d. h. geschütztes, Gebäude sind die sogenannte Hallen anzuführen, Torhäuser, deren Errichtung für das 14./15. Jahrhundert angenommen wird. Belegt sind diese Häuser für Ankum, Bramsche, Laer im Osnabrücker Hochstift, für Lengerich im Tecklenburger Land und für die nahe Münster gelegenen Orte Havixbeck und Billerbeck sowie für das westmünsterländische Wessum<sup>35)</sup>.

31) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 82, 121, 167; Wilhelm KRÜSSELMANN, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kirchspiels Ankum bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Osnabrücker Landes, Quakenbrück 1937, S. 33 f.

32) Hans-Joachim MRUSEK, Gestalt und Entwicklung der feudalen Eigenbefestigung im Mittelalter (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 60, Heft 3), Berlin 1973.

33) Christof SPANNHOFF, Die Bewohner des Kirchhofes. Zur Sozialstruktur der Kirchhöfer am Beispiel des Tecklenburger Landes, in: Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zu Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, hg. von Werner FREITAG/Christian HELBICH (Westfalen in der Vormoderne 4), Münster 2009, S. 129–153, hier 142. *Annales monasterii S. Clementis in Iburg collectore Mauro abbate. Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost*, hg. von Carl STÜVE (Osnabrücker Geschichtsquellen 3), Osnabrück 1895, ND Osnabrück 1977, S. 76: *Eodem anno (sc. 1548, W,F.) mutavit Johannes noster cum comite Tecklenburgico eique dedit bona nostra in Eschove parochiae Lattbergensis, dein domum pro collectione decimarum in coemeterio Linensi sitam*. Ob es sich bei den für Ibbenbüren, Holenberg und Varloh 1146 belegten *tuguria* tatsächlich um Kirchhofspeicher handelte, muss offen bleiben. Vgl. SPANNHOFF, wie oben, S. 136. Friedrich PHILIPPI, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772–1200, Osnabrück 1892, Nr. 272.

34) Abbildung in BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), Tafel VI.

35) Peter ILISCH, Kirchhöfe in Dörfern und Kleinstädten des westlichen und südlichen Münsterlandes. Eine Übersicht, in: BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), S. 267–292, hier 274, 282: Der Havixbecker Torbogen weist noch heute Kampfspuren aus dem Jahr 1587 auf, als spanische Söldner den Kirchhof zu erobern suchten.

Wer waren die Erbauer der steinernen Spieker und anderer Befestigungen? Die Territorialherren ließen im Zuge der Konsolidierung ihrer Territorien gezielt Kirchhöfe mit Spiekern, »Hallen«, Palisaden und Gräben befestigen, um sich für Grenzkonflikte zu wappnen. In Werne, einer Siedlung an der Lippe, die aufgrund der Grenzlage zur Grafschaft Mark 1362/1385 aus strategischen Gründen vom münsterischen Bischof mit städtischen Privilegien und einer Mauer versehen wurde, hatte Bischof Otto III. von Rietberg 1302 den damals noch unbebauten Kirchhof mit Graben und Wall befestigen lassen (*hoc anno egregie munivit muris atque fossis*)<sup>36</sup>. Kirche und Kirchhof befanden sich in unmittelbarer Nähe des Bischofshofes. In Ankum im Norden des Bistums Osnabrück war es ebenfalls der Bischof, der den Kirchhof befestigen ließ. Für zwei seiner Haupthöfe ist belegt, dass Steinspeicher auf dem Kirchhof errichtet wurden. Die erste rückschauende Nennung datiert aus dem Jahre 1410. Auch die aus Findlingsblöcken erstellte Mauer, ein Meter breit, zum Teil drei Meter hoch, und die drei Torhäuser deuten auf gezielte Befestigung hin. So heißt es in der sogenannten Wevelinghofenschen Chronik von Fürstbischof Ludwig II. von Münster, dass er 1340 *Item habens guerram cum dyocesi Osnabrugensi propugnaculum Anchem destruxit*<sup>37</sup>. Auch in Bramsche errichtete der Osnabrücker Bischof wohl um 1300 eine Kirchhofbefestigung: Steinmauer, zwei Torhäuser und ein mit der Mauer verbundenes Gebäude sind belegt<sup>38</sup>. Diese herrschaftliche Bebauung des Kirchhofs steht nur auf den ersten Blick im Widerspruch zur Frage nach dem Zusammenhang von Kirchhofnutzung und Gemeindebildung im Sinne Kurzes. Die Mehrzahl der Kirchhöfe zeichneten sich eben nicht durch eine strategisch-exponierte Lage aus – eine aufwändige Befestigung wie im Falle Wernes war daher für eine »normale« Pfarrei dysfunktional und kaum zu bewerkstelligen; zudem boten sich Burgen und Städte als vorteilhafter an. Die territorialstaatliche Kirchhofsburg war also nur eine Behelfslösung, was für Werne schon angesprochen worden ist. Ankum verlor im Verlaufe des 15. Jahrhunderts seine Bedeutung, da der Bischof im nahegelegenen Fürstenau eine Burg mit dem Sitz eines Amtes aufbaute<sup>39</sup>.

Der Normalfall sah demzufolge anders aus: Nicht die gezielt fortifikatorische Nutzung des Kirchhofs, sondern die Aufbewahrung von Agrargütern im Schutze des gefriedeten Kirchenbezirkes war bedeutsam. Inhaber von Herrschaftsrechten und Gemeinde agierten dabei im Konsens, um Spieker in Fachwerkbauweise zu errichten. Dabei ist zu

36) Zitiert nach Friedrich TENHAGEN, Geschichtliches über den Kirchhof in Werne, in: Münsterland. Monatsschrift für Heimatpflege 1921, Heft 10/11; Josef LAPPE, Stadtgründung und Stadtverfassung im Gebiete der Einzelhöfe (Werne im Münsterlande), in: Westfälische Zeitschrift 89 (1932), Heft 1, S. 1–148.

37) Florenz von Wevelinkhoven's Chronik der Bischöfe von Münster, in: Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters, hg. von Julius FICKER (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, S. 44. Vgl. auch 129.

38) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 121.

39) Joseph PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 15), Osnabrück 1934, S. 119–122.

scheiden zwischen den Spiekern, die von Grundherren zur Aufbewahrung ihrer Abgaben errichtet wurden, und den Bauwerken, die von den Bauern selbst errichtet wurden. Beide Typen hatten das Vorbild der sogenannten Fluchtspeicher auf den großen Höfen<sup>40</sup>). Zum ersten Typus gehört der Speicher des Klosters Iburg auf dem Kirchhof in Lienen (1497)<sup>41</sup>). Über den zweiten, wichtigeren Typ informieren die Regelungen für die Pfarre Borchen von 1370, welche in der älteren westfälischen Literatur als Argumente für die bäuerliche Kirchenburg angesehen worden sind. Sieht man sich die Regelungen genauer an, so war die Initiative der Grundherren, der sogenannten Erbgenossen, entscheidend. Der wichtigste Grundherr war das Kloster Abdinghof, welchem die Pfarrkirche inkorporiert war: Die Grundherren und das Kloster einigten sich 1370 darüber, wegen Fehde und Krieg (*veyde unde oerliges*) der Parochie zu erlauben, nicht nur, wie schon 1304 geschehen, Kisten mit Vorräten in die Kirche zu stellen, sondern auch *Schure uppe den Kerckhoff* zu errichten<sup>42</sup>). Das Recht, einen solchen Spieker zu erbauen, war Zubehör des Hofes. Starb ein Hofbesitzer ohne Erben, so fiel der Spieker an den Erbgenossen, also an den Grundherrn, zurück, der das Gebäude an den Nachfolger übertrug. Deshalb finden wir auch bei den Berechtigten beide Gruppen von Erbpächtern, zum Ersten die Bauern und zum Zweiten die Kötter. Diese Übereinkunft erschloss der Gemeinde Möglichkeiten: Die Abgaben, welche für den Bau der Spieker gezahlt werden mussten, flossen, so die Regelung der Grundherren, an die Kirchenfabrik in Gestalt der *Templerers*. Dabei waren die Abgaben gestaffelt, große Bauern durften größere Spieker bauen als kleine; dementsprechend fielen die Abgaben aus.

Diese Übereinkunft lässt den Schluss zu, dass die Grundherren unter Einschluss der Klöster als Kirchenherrn die Kirchenfabrik ausstatteten und die Verwaltung der Spieker den Provisoren übertrugen. Es bestand somit ein Zusammenhang von Gemeindebildung und Schutzfunktion. Doch war die Nutzung der Spieker einem Wandel unterworfen, welcher der Gemeinde entscheidende Möglichkeiten der Entfaltung bot<sup>43</sup>).

40) Alfons EGGERT/Josef SCHEPERS, Spieker, »Bauernburgen«, Kemnaden. Bäuerliche Speicherbauten im Münsterland, Münster 1985; Heinrich STIEWE, »Bauernburgen« – spätmittelalterliche Steinspeicher in Lippe und Ostwestfalen, in: Lippische Mitteilungen 71 (2002), S. 169–222.

41) SPANNHOFF, Die Bewohner des Kirchhofs (wie Anm. 33), S. 141.

42) »Weisthümer der Erbgenossen zu Kirchborchen vom Jahr 1370«, in: Paul WIGAND, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung, 3. Teil, Leipzig 1842, S. 5–12.

43) Vgl. auch die Hinweise bei Moritz HEYNE, Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 177f.

## IV. DIE AUFSIEDLUNG ALS GEMEINDEBILDENDER FAKTOR

Bereits angedeutet worden ist, dass die Aufbewahrungsfunktion oft mit weiteren Aufgaben einhergehen konnte: Die sogenannten Hallen in Billerbeck und Havixbeck enthielten ebenso wie die große Halle in Lengerich einen Raum mit Kamin. Auch die oben erwähnten kleineren Spieker aus Fachwerk wurden seit dem 15. Jahrhundert in der Regel nicht mehr ausschließlich zur Aufbewahrung von Agrargütern genutzt. Zudem standen auf dem Kirchhof seit dem späten 14. Jahrhundert weitere Gebäude als Aufwärmstube und als Wohnung bereit. Dem Ascheberger Johann Schulte Ehring wurde 1500 vom Archidiakon genehmigt, einen Spieker auf dem Kirchhof aufzurichten, gleich anderen *Kerspelsluden, darin dersolvoige syne Notturft tho hebbben mit klederen intoleggen oder suß des Winters sick tho warmen und werner (ferner, W.F.) darinne und darmede tho donnn, wat andere Kerspelslude darinne und darmede donnn*<sup>44</sup>. Der weite Weg in das Kirchdorf und die niedrigen Temperaturen im Winter scheinen bei den wohlhabenden Bauern im Münsterland das Bedürfnis geweckt zu haben, einen Spieker für die persönliche Bequemlichkeit umzunutzen oder wie in diesem Fall neu zu errichten. Dies lässt sich auch für andere Orte belegen. So wird der Speicher in Laer 1447 als Steinwerk Kemnade bezeichnet<sup>45</sup>. Die Übergänge von einer beheizbaren Aufwärmstube zu einer Wohnnutzung werden dann fließend gewesen sein.

Die Wohnnutzung erforderte andere Grundrisse und, bei Neubauten, einfachere Bauweisen, was bereits der Hinweis auf Ascheberg deutlich gemacht hat. Eine Speichernutzung im Übergang macht folgendes Beispiel deutlich: Das Gebäude stand als Zubehör des Hauses Hameren auf dem Billerbecker Kirchhof. Für das Jahr 1533 ist zu erfahren, dass sich im Untergeschoss zwei Kleinstwohnungen befanden. Die darüber gelegenen drei (!) Stockwerke, Bonne genannt, wurden dem Billerbecker Archidiakon überlassen, um dort Korn zu lagern. Die Räume im Erdgeschoss waren 1539/40 bewohnt, und zwar zum einen von *Johanna mitm gecken, die um Gottes willen* mietfrei wohnte, zum anderen von einer Eigenbehörigen des Hauses Hameren<sup>46</sup>. Doch nicht nur die Umnutzung der älteren, »großen« Spieker ist zu konstatieren; vielmehr kann für die Streusiedlungsgebiete der Hochstifte Münster und Osnabrück von einem regelrechten Bauboom im 15. Jahrhundert gesprochen werden; hingegen kam es im Hochstift Paderborn nicht zu einer Aufsiedlung! Diese neuen Gebäude, von der Bauforschung als Gademe bezeichnet, zeichneten sich durch ihre geringe Größe, ja Winzigkeit und durch Fachwerkbauweise

44) Zitiert nach ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 288.

45) Heinrich HILTMANN, Kleiner Führer durch Bad Laer T. W., Dissen <sup>3</sup>1998, S. 31: 1447 überlässt Hilla Steinhaus (!) ihrem Verwandten, dem Mönch Erdwin Dumstorp, das Steinwerk Kemnade am Kirchhof von Laer.

46) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 279; Peter ILISCH, Zum Erscheinungsbild münsterländischer Kirchhöfe vor 1800 – das Beispiel St. Johann zu Billerbeck, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 4 (1979), S. 114–131.

aus. Bevorzugt errichtet wurden sie an den Randzonen des Kirchhofs, oft angelehnt an Mauer oder Palisadenzaun, wo sie die Kirchhofgrenze markierten. Allerdings ist für das Spätmittelalter noch nicht von einem geschlossenen Häusering auszugehen. Dies ist erst für die Frühe Neuzeit zu beobachten; Rückschlüsse sind nur schwer möglich. Hier einige Beispiele aus dem Osnabrücker Hochstift: Wenn von Laer 1650 berichtet wird, dass der Kirchhof von *domibus cinctum* sei, und für Bramsche 13 Häuschen für das Jahr 1657 belegt sind<sup>47)</sup>, dann ist davon auszugehen, dass im 15. Jahrhundert nicht nur ein oder zwei Häuser auf dem Kirchhof vorhanden waren. Einige dieser Orte scheinen um 1500 schon dichter besiedelt zu sein: Die obere Grenze markieren Ankum mit acht Wohngebäuden um 1500 und Badbergen mit elf<sup>48)</sup>.

Bereits diese wenigen Informationen machen deutlich, dass in den Streusiedlungsgebieten der Kirchhof als Wohnort genutzt wurde. Den Schatzungsregistern des Bistums Münster von 1498/99 sowie den Verkaufs- und Übertragungsurkunden lässt sich der soziale Status der Bewohner entnehmen, es waren die Dorfarmen: Familien, alleinstehende Frauen und – wie oben für Billerbeck belegt – eine Mutter mit ihrem (behinderten) Kind. Einige Beispiele: 1498 heißt es in der Willkommsschatzung für Alstätte: *Gese up der kerchove, pauper*; für Epe *Elze up dem Kerchove*, für Holthausen *duo mulieres in cimeterio*, für Wüllen *Jutte up den Kerchove*, für Appelhülsen *Venne up den Kerchove*, für Olfen *Johann up den Kerchove*, für Herbern *Alke by deme kerhove*, 1480 für Osterwick *de drie Spiker up de Kerkhove*, darin *Lude inne wonnet*<sup>49)</sup>. Für 1598 verzeichnet ein Feuerstättenschatzungsregister für Metelen 20 Spieker mit dem Zusatz *het staen etzliche Spyker ahn dem Kerckhove, darinnen arme Leutte umb Gots willen whonen*<sup>50)</sup>.

Die Kleinsthäuschen wiesen eine weitere Nutzung auf, wie an dem oben zitierten Beispiel des Spiekers aus Ascheberg deutlich geworden ist, denn: was die anderen *Kerspelslude darinne und darmede donn*, das konnte sich auch auf Handel und Ausschank beziehen. Für Laer im Hochstift Osnabrück ist bereits für 1324 eine *domus institoris* belegt<sup>51)</sup>; für Seppenrade sind vor 1600 im Hochstift Münster ebenfalls ein Kramer und ein Brauer belegt<sup>52)</sup>, gleiches gilt für Herzebrock (siehe unten) 1460. Damit wird deutlich, dass die Weite der Parochie es mit sich brachte, dass der Kirchhof zum zentralen Ort aufstieg; am Kirchhof fand sich die benötigte Siedlungsfläche für Arme und Kleingewerbe – im Haufendorf hingegen kann man diese Aufsiedlung nicht in dem Maße festhalten, da das Dorf Raum genug für alle bot.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Polyfunktionalität von der Parochie begleitet wurde und somit den Prozess der Gemeindebildung stützte. Die Verfügung über die

47) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 121, 168.

48) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 82f., 90.

49) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 271 ff., 275, 281, 283, 289, 290.

50) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 272.

51) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 168.

52) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 288.

Wohnmöglichkeiten scheint zunächst bei den Erbauern der Spieker gelegen zu haben. Im Falle Billerbecks wurden Eigenbehörige des Hofes untergebracht, zwischendurch diente der Spieker auch als Wohnort der Geliebten des Grundherrn<sup>53</sup>; in Lienen im Tecklenburger Land wohnte 1497 im Korffschen Spieker dessen *Mann Harde*<sup>54</sup>.

Tendenziell aber lässt sich festhalten, dass die Parochie die Herausforderung der entstehenden Dorfarmut mit der Wohnnutzung des Kirchhofs zu beantworten suchte. Während in Bezug auf die Schutzfunktion eher die Initiative der lokalen Herrschaftsträger zu konstatieren ist, scheinen auf dem Gebiet der Wohnnutzung die gemeindlichen Aktivitäten stark ausgeprägt gewesen zu sein. Viele der alten und neuen Spieker wurden der Parochie übertragen. 1394 etwa verkaufte der Knappe Johann von Lone einen vom Vater ererbten steinernen Speicher auf dem Kirchhof zu Badbergen an die Kirchenräte<sup>55</sup>. Dieser und andere Spieker wurden dann entweder verheuert oder als Armenhaus verwandt; entscheidend war dabei, das Beispiel macht es deutlich, die Verwaltung durch die Provisoren, welche seit dem späten 14. Jahrhundert als Gemeindevertreter das Heft des Verwaltungshandelns auf dem Kirchhof an sich zogen. Die Rechtsgeschäfte, die sie im Rahmen der Identitätsrepräsentation auf dem Kirchhof vollzogen, bezogen sich auf Vermietung und Verkauf der Häuschen sowie auf die kostenlose Unterbringung der Armen der Pfarrei: 1440 gaben die Kirchenräte von Badbergen ein Steinwerk auf dem Kirchhof an der Kirchhofmauer zu Leibzuchtsrecht aus<sup>56</sup>; 1499 bekamen der Knappe Johann Gogreve und seine Frau von den Provisoren des Kirchspiels Ibbenbüren (Grafschaft Tecklenburg) einen Bauplatz auf dem Kirchhof zugewiesen; nach dem Tode beider sollte das Haus als Armenhaus genutzt werden<sup>57</sup>. Um 1500 ließen die Kirchräte von Buldern (Hochstift Münster) ein Haus auf dem Kirchhof errichten, um es an *enen guden Manne* zu vermieten und damit die Einkünfte der Kirche zu verbessern; 1585 wurde das Haus von den Kirchräten zu einem Armenhaus umgewidmet<sup>58</sup>; im benachbarten Bösensell stellten die Abgaben des Gildemannes und dreier weiterer Bewohner des Kirchhofes einen Posten der Kirchenrechnung dar<sup>59</sup>. Die Provisoren nutzten den Kirchhof auch für Funktionsträger der Parochie: Offensichtlich gab es erste Initiativen, die im 16. Jahrhundert zur Regel wurden, den Küster mit einem Haus am Kirchhof auszustat-

53) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 279.

54) SPANNHOFF, Die Bewohner des Kirchhofs (wie Anm. 33), S. 141.

55) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 89.

56) LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen (wie Anm. 27), S. 89.

57) SPANNHOFF, Die Bewohner des Kirchhofs (wie Anm. 33), S. 137. Es wird vom »Seekenkerckhove« gesprochen. Dabei handelte es sich um ein Areal des Kirchhofs, auf dem sich zuvor ein Armenhaus befunden hatte.

58) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 285.

59) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 286.

ten. Möglicherweise sind auch erste Schulen und Vikarien auf Kirchhofsgrund errichtet worden<sup>60</sup>.

Dass diese Nutzungsintensivierung des Kirchhofs tatsächlich gemeindlich bestimmt war, sehen wir an der Existenz des Kirchspielspiekers oder Gildehauses: Dieses Häuschen – es konnte sogar ein großes Haus sein<sup>61</sup> – stellt in unserer Untersuchungsregion ein häufiges Phänomen dar, belegt sind für die Bistümer Münster und Osnabrück für das 15. Jahrhundert Metelen (1458), Herzebrock (1478), Gütersloh 1516, Osterwieck (1600), Billerbeck und Laer (1476), Nottuln (vor 1600). Hier trafen sich die Provisoren, um Rechnung zu legen und die anschließenden Mahlzeiten einzunehmen; das Haus wurde auch für alle Arten von Feierlichkeiten der Parochie verwandt – es hatte rathausähnliche Funktionen.

Die Stärkung der Kirchenpflegschaft, welche mit dem Aufsiedlungsprozess einherging, beruhte nicht auf der Usurpation kirchenherrlicher Rechte, sondern auf Konsens. Diese Überlegung soll abschließend am Beispiel der Kloster- und Pfarrkirche Herzebrock im Bistum Osnabrück aufgezeigt werden. Nach der Umwandlung des Kanonissenstifts in ein Benediktinerinnenkloster 1209 entstand auch die Pfarrei; die Klosteranlage wurde 1313 neben der Pfarr- und Klosterkirche erbaut. Die Spieker am Rande des Kirchhofs entstanden unter der Regie des Klosters; die Abgaben erhielt die Äbtissin. 1460 werden ein Kramer und ein Ausschank auf dem Kirchhof erwähnt. Als 1475 die Inkorporation der Pfarrei erfolgte, wurde die Kirchenverwaltung seitens des Klosters anerkannt – die Baulast wurde geteilt. Drei Jahre später wurde erstmals das von der Parochie errichtete Gildehaus erwähnt<sup>62</sup>.

## V. KOMMUNIKATIVE FUNKTIONEN

Aus Wohnen und Arbeiten, aus Gastwirtschaft und Armenversorgung ergab sich analog zur Stadt die kommunikative Bedeutung des Kirchhofs. Die vormoderne Dorföffentlichkeit bzw. die Anwesenheitsgesellschaft Dorf konstituierte sich auf dem Kirchhof

60) In Nottuln wohnte um 1600 ein Lehrer auf demjenigen Teil des um die Stiftskirche gelegenen Kirchhofs, der zur Parochie gehörte. Für Nordkirchen ist 1493 ein Küsterhaus auf dem Kirchhof belegt. ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 283, 291.

61) Das um 1516 erbaute Gütersloher Gildehaus war ein mehrstöckiges, an Grundfläche großzügig bemessenes Gebäude. Vgl. Werner FREITAG, Kirchdorf und Bauerschaften. Das Kirchspiel Gütersloh in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Gütersloh, hg. von Werner FREITAG, Gütersloh 2003, S. 62–107, hier 73 (mit Abbildung). Das Grundstück gehörte der Kirchenfabrik. Freundlicher Hinweis von Dr. Fred Kaspar, LWL-Amt für Denkmalpflege, Münster.

62) Jürgen OSSENBRINK, Der Kirchhof in Herzebrock. Bauhistorische, rechts- und sozialgeschichtliche Mikroperspektiven, in: BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), S. 340–367, hier 344.

eben nicht nur mittels Gebet und Liturgie (siehe Abschnitt VI). So kamen auf dem Herzebrocker Kirchhof die Inhaber der 60 Erben- und Halberbenhöfe des Klosters zweimal im Jahr zur *Bursprake* zusammen<sup>63</sup>. Möglicherweise wurden dort auch Gerichtstage abgehalten. Zudem trafen sich die Bauern wöchentlich im Gildehaus. 1534 berichtet die Äbtissin, es diene *allene to versamelinghe der sülven büren to etten, süpen, dryncken overflodigen*<sup>64</sup>. Diese von der Äbtissin geschilderte Wirtshauskultur war für den Zusammenhalt und das Wertesystem Dorf unabdingbar<sup>65</sup>. Die Zeugnisse, welche im Zuge der Visitationen des 16. Jahrhunderts entstanden, dürfen mit aller gebotenen Vorsicht in das 15. Jahrhundert zurückprojiziert werden. So wird über Osterwieck anlässlich der Visitation 1573 berichtet, dass die Gläubigen nach der Messfeier in die Wirtshäuser eilen und sich anschließend angetrunken auf dem Kirchhof aufhalten würden<sup>66</sup>. Der Genuss von Alkohol implizierte, dass die uns aus den Trinkstuben der Stadt so wohlbekanntem Schlägereien und Ehrenhändel auch für den Kirchhof des Dorfes zu vermelden sind. Für eine weitere Überprüfung stehen im Gegensatz zur Frühen Neuzeit keine Send- und Gogerichtsakten zur Überprüfung bereit. Immerhin kann das Strafregerregister des Osnabrücker Offizials Missing angeführt werden, das für die Zeit von 1518 bis 1532 mehrere *violations* auf dem Kirchhof aufführt. Die Klage der Herzebrocker Äbtissin aus dem Jahr 1534, das Treiben im Gildehaus führe zu *ungünst, unwille, slaen unn werpen*, zeigt zudem auf, dass diese agonale Kommunikation allmählich ins Visier kirchlicher und weltlicher Instanzen geriet. Allerdings war für unseren Betrachtungszeitraum der Weg vom Gebot zur Ordnung (Ernst Schubert) noch nicht beschritten worden<sup>67</sup>. Die Äbtissin erhoffte sich 1534 vom Tecklenburger Grafen, er solle den Neubau des Gildehauses am Kirchhof nicht zulassen, da am alten Platz *uet so vellen tyden dat word godes unn syne ehere mercklicken myßbruketh unn behyndert* worden sei<sup>68</sup>. Annähernd zweihundert Jahre früher findet sich ein ähnliches Verbot. Die Vredener Äbtissin gewährte, wie erwähnt, 1369 den eigenbehörigen Bauern von Ammeloe und Wennewick die Errichtung einer Kapelle und eines Kirchhofs mit der Auflage, dass auf dem Begräbnisplatz

63) OSSENBRINK, Der Kirchhof in Herzebrock (wie Anm. 62), S. 343.

64) So Äbtissin Anna von Ascheberg an Graf Konrad von Tecklenburg in einem undatierten Schreiben aus dem Jahr 1534, zitiert nach OSSENBRINK, Der Kirchhof in Herzebrock (wie Anm. 62), S. 343.

65) Um diese kommunikative Funktion wussten auch die Reformatoren in der Stadt. Bernhard Rothmann predigte am 23. Februar 1532 auf dem Kirchhof von St. Lamberti, weil ihm die Kirche zunächst verwehrt blieb. Und auch ein täuferisch gesonnener Schmiedegeselle nutzte am 29. November 1534 diesen Ort, um Menschen zu erreichen. Geschichte der Wiedertäufer (wie Anm. 22), S. 185, 462.

66) ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 278.

67) Der städtische Rat als Obrigkeit beabsichtigte im 15. Jahrhundert die Sozialregulierung der Trinkstubenkultur in Gestalt von Aufwands- und Trinkstubenordnungen. Vgl. Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. von Gerhard FOUQUET/Matthias STEINBRINK/Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Sigmaringen 2003.

68) Zitiert nach OSSENBRINK, Der Kirchhof in Herzebrock (wie Anm. 62), S. 345.

niemand wohnen dürfe und keine *tabernen hebbben offte (oder) maken uppe den kerk-hove*<sup>69)</sup>. Erst im Zuge der Etablierung des landesherrlichen Kirchenregiments und im Zeitalter der katholischen Konfessionalisierung war es dann gängige Praxis, dem profanen Treiben auf dem Kirchhof in Kirchenordnungen und Synodalstatuten Einhalt zu gebieten. Das früheste Beispiel für die ländliche Gesellschaft Westfalens findet sich in der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543: *Et sall under predige and allen gotlichen Ceremonien niemand op dem Kerckhove spatzeren und pleteren (plaudern, W.F.) gaen, veelweniger by dem Druncke gefunden werden, nein (kein, W.F.) wyn, edder beer, offte gruißinck (Malzbier, W.F.), et fordere dan de utherste noth, tappen, of selden (zapfen oder verkaufen, W.F.) ofte jenige Wereltliche sache handelen*<sup>70)</sup>.

#### VI. DER KIRCHHOF ALS BEGRÄBNISPLATZ: KIRCHLICHE VORGABEN, PROVISOREN UND LÄNDLICHE FRÖMMIGKEIT

Dass der Kirchhof in erster Linie *coemeterium* bzw. *cimiterium*, das heißt Schlaf- und Ruhestätte der Toten, war, ist einleitend betont worden. Für den spätmittelalterlichen Kirchhof lassen sich für Dorf (und Stadt) im Hinblick auf die Totenruhe drei Punkte anführen: 1. Die Toten sollten in geweihter Erde die Auferstehung erwarten, so dass der Kirchhof der Weihe bedurfte. Als *locus sacer* hatte der Begräbnisplatz, so die Vorgabe, getrennt vom profanen Leben zu sein; 2. Die Begräbnisliturgie sollte in der Kirche und auf dem Kirchhof dem Verstorbenen den Weg zum Himmel ebnen; und 3. die Lebenden konnten durch Gebet und kollektive Andacht auf dem Kirchhof die Wartezeit der Seelen im Fegefeuer verkürzen. Obwohl also der Verstorbene durch die Begräbnisliturgie in ein Totenreich verwiesen wurde, blieb er eingebunden in die Gemeinschaft der Kirche und damit der Gläubigen<sup>71)</sup>. Schaut man sich die synodalen Vorgaben an, so ist wenig Spezifisches für den Kirchhof festzuhalten. Wilhelm Janssen hat herausgearbeitet, dass in den Kölner Diözesanstatuten von 1281 und in den nach 1281 entstandenen münsterischen Statuten die Beerdigung Exkommunizierter verboten, die Immunität des Kirch-

69) Zitiert nach Friedrich TENHAGEN, Geschichtliches über Ammeloe, in: Friedrich TENHAGEN, Gesammelte Abhandlungen zur Vredener Geschichte, Vreden 1975, S. 183.

70) Wiedergabe der Kirchenordnung bei Oskar KÜHN, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 59/60 (1966/67), S. 27–48, hier 41. In einem Brüchtenregister der Grafschaft Tecklenburg findet sich für 1583/84 der Eintrag, dass acht Personen aus der Bauerschaft Ringel des Kirchspiels Lengerich bestraft worden seien, die während der Predigt auf dem Kirchhof zu Lengerich spazieren gegangen waren. Vgl. Gerd SCHUMANN, Die Geschichte der Stadt Lengerich, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Stadtwerdung 1727, Lengerich 1981, S. 125.

71) Mit Rückblicken auf das Spätmittelalter Jürgen BÄRSCH, Der Kirchhof als Ort des Gottesdienstes. Liturgiegeschichtliche Beobachtungen anhand nachtridentinischer Diözesanritualien aus Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn, in: BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 1), S. 173–191.

hofs bestätigt und die Totenruhe eingefordert wurde. Die Kirchhöfe sollten abgeschlossen und umzäunt, *clausa et munita*, sein, damit Schweine und anderes Vieh den Verwesungsprozess nicht störten. Bei Blutvergießen, Samenerguss und anderen Kirchhofsentweihungen musste, so die Regelung des Kölner Provinzialkonzils 1536, eine Entsühnung vom Bischof, und das war in der Regel der Weihbischof, vorgenommen werden<sup>72</sup>). Es gibt Hinweise, dass die Verletzung der Kirchhofsruhe tatsächlich geahndet wurde: Das Strafregister des Osnabrücker Offizials Missing aus den 1510er und 1520er Jahren lässt erkennen, dass mehrere Personen, darunter auch ein Adliger, wegen Friedhofverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt wurden (*pro certo excessu in cimiterio*)<sup>73</sup>). Im Register des Vorgängers von Missing, Reiner Eissinck, finden sich Verweise auf Rekonziliationen. So mussten 1488 der Westercappelner Kirchhof 1488 und der von Scholde 1493 entsühnt werden<sup>74</sup>).

Die skizzierten Vorgaben zur Heiligung des Kirchhofs hätten in ihrer Konsequenz zum Verbot der fortifikatorischen Nutzung des Kirchhofs und seiner Bebauung mit Speichern führen müssen. Doch die Verfasser der Statuten und Synoden ließen Schlupflöcher zu: Ausweislich der Kölner und münsterischen Synodalstatuten von 1281/1279 war es Laien nur dann streng verboten, Kirchen und Kirchhöfen zur Selbstverteidigung burgartig zu befestigen, wenn es zum Schaden anderer war. Der Passus *ad laesiones aliorum*, der ja im Umkehrschluss Kirchhofsbefestigungen zur Selbstverteidigung zuließ, fehlt allerdings für Münster. Im Bistum Paderborn bedeuteten die Sondersteuern, die Bischof Bernhard von Paderborn 1326 mit Genehmigung von Ritterschaft und Städten auf die Bebauung der Kirchhöfe erhob, faktisch eine Anerkennung bestehender Praxis<sup>75</sup>); der *locus sacer* musste mit dem Schutz der bäuerlichen Hintersassen sowie den territorialpolitischen Notwendigkeiten in Einklang gebracht werden.

Über die tatsächliche Beerdigungspraxis ist ebenfalls wenig zu erfahren; auch die wenigen Informationen zur Liturgie helfen uns auf der Suche nach den Spezifika ländli-

72) Wilhelm JANSSEN, Kirchhof und Begräbnis in kölnischen Diözesan- und Dekanatsstatuten des späten Mittelalters, in: BRADEMANN/FREITAG, *Leben bei den Toten* (wie Anm. 1), S. 145–154, hier 146, 148 f. Münstersche Statuten nach 1281: *Item statuimus ..., ut cemiteria clausa et munita custodiantur, ne a porcis vel aliis animalibus ossa mortuorum comedantur*. Joseph NIESERT (Bearb.), *Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven gesammelt*, Bd. 1, Abt. 1, Münster 1823, S. 20.

73) Wilhelm BERNING, *Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation (1543)* (Das Bistum Osnabrück 3), Osnabrück 1940, S. 61, Anm. 4 f.; S. 62, Anm. 9; S. 240.

74) Joseph PRINZ, *Aus dem Anschreibebuch des Osnabrücker Offizials Reiner Eissinck (1488–1509)*. Eine verlorene Quelle zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Bistums Osnabrück, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 67 (1956), S. 81–115, hier 101 f.

75) VÖLKER, *Kirchhöfe* (wie Anm. 17), S. 13.

cher Frömmigkeit nicht weiter<sup>76</sup>). Hervorzuheben ist, dass der Begräbnisplatz rund um die Pfarrkirche eine Angelegenheit der ganzen Parochie und damit der Kirchenpflegschaft war. Man wollte die Toten in der Nähe wissen. Zu erinnern ist etwa daran, dass die Sassendorfer den weiten und gefährlichen Weg mit der Leiche zum Kirchhof als Argument für die eigene Kapelle heranzogen<sup>77</sup>). 1369 erreichten die 25 Abteibauern von Wennewick und Ammeloe vom Stift Vreden, welches die Pfarrrechte besaß, dass sie zumindest ihre verstorbenen Kinder auf einem eigenen Grundstück rund um eine neue Kapelle beerdigen durften. Für die Verwaltung des kleinen Kirchhofs und der Kapelle setzte die Äbtissin Ratleute ein<sup>78</sup>). Die von den Provisoren im Auftrag der Gemeinde vorgenommen Bemühungen um die Toten manifestierten sich auch bei der Erweiterung des Kirchhofs, ein Vorgang, der sich aus dem Register des Osnabrücker Offizials für die zehn Jahre von 1518 bis 1528 immerhin für zwei Kirchspiele (Bawinkel und Lotte) entnehmen lässt<sup>79</sup>). In der Parochie Oythe im Niederstift Münster waren es die Provisoren, welche im Jahr 1400 dem Osnabrücker Domkapitel die Weiterführung von Zehntzahlungen aus der Kirchenfabrik von einem Stück Land zusicherten, das zur Vergrößerung des Kirchhofs gebraucht wurde<sup>80</sup>).

Das Institut der Kirchenpflegschaft fand somit auch in seinem Handeln für den Kirchhof kirchliche Anerkennung. Dafür spricht, dass auf der münsterischen Diözesansynode von 1317 berichtet wurde, dass die Laien Opferstöcke und Bilder in Kirchen, auf Kirchhöfen und Straßen aufstellen würden. Dies war Anlass für die Synode zur Regulierung: Zwei *magistri fabricae* sollten den Pfarrer zum Nutzen der Kirche unterstützen; diese *virii honesti et ydonei* sollten mit dem Pfarrer die Schlüssel zur Kasse haben und die Angelegenheiten der Kirche regeln, und zwar *communi consensu*<sup>81</sup>). Damit wird deutlich, dass auch und gerade der Kirchhof als heiliger Ort in den Prozess der Ausbildung und Festigung der Kirchenpflegschaft eingebunden war.

76) Für die Stadt aus der Sicht des Rates etwa Hubert MATTAUSCH, Das Beerdigungswesen der freien Reichsstadt Nürnberg (1219 bis 1806). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung an Hand der Ratsverlässe und der vom Rat erlassenen Leichenordnungen, jur. Diss. München 1970.

77) Die Abpfarrung der Sassendorfer von der Pfarrei Lohne war möglich, weil: *oporteat ipsos (sc. homines ville de Sassendorp) frequenter suorum fidelium defunctorum corpora deferre de villa sua predicta ad parrochiam ecclesiam memoratam, contingit multociens, ut ipsi homines propter longitudinem vie ab hostibus suis positis insidiis capiantur in medio et captivi deducantur ac teneantur vinculis mancipati tam diu, donec aut rerum omnium aut corporis iacturam ipsos oporteat sustinere*. Westfälisches Urkundenbuch XI, Lieferung 2 (wie Anm. 25), Nr. 1006.

78) TENHAGEN, Geschichtliches über Ammeloe (wie Anm. 69), S. 183.

79) BERNING, Das Bistum Osnabrück (wie Anm. 73), S. 242f.

80) Gustav RÜTHING, Urkundenbuch der Kirchen und Ortschaften von Südoldenburg, Oldenburg 1935, Nr. 88.

81) Robert KRUMBHOLTZ (Bearb.), Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 8: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, Nr. 1140.

Um den Zusammenhang von ländlicher Frömmigkeit und Gemeinde genauer zu konturieren, ist die Ausstattung des Kirchhofs von Wichtigkeit. Auch wenn die Gemeinde den Kirchhof als Ort der Kommunikation und als Armenhaus nutzte, der Begräbnisplatz rund um die Kirche galt trotzdem als *locus sacer* und wurde demzufolge vor allzu Profanem geschützt und gleichzeitig sakral aufgeladen. Offensichtlich deckten sich die gemeindlichen Vorstellungen mit zentralen Aspekten der kirchlichen Vorgaben. Der Sicherung der Totenruhe dienten die Eisenroste am Eingang des Kirchhofs (Beinbrecher), welche das Wühlen und Koten des Viehs auf dem Kirchhof ausschließen sollten<sup>82</sup>). Auch die Erneuerung der Palisaden zielte auf die Sicherung der Totenruhe ab. Die Mauer bzw. Umzäunung (Glind), welche im 15. Jahrhundert überwiegend ihrer Schutzfunktion verlustig gegangen war, wurde von der Gemeinde trotzdem erhalten. 1539 heißt es aus Südkirchen im Bistum Münster, es sei ein *alt Gebrauch ... , dass ein yder Ingeseß doselbst also manich und vil Güter er inhart, auch so manich und so vil spacium und Platz die Kerckhoffs zu beglinden*<sup>83</sup>). Die Beinhäuser – *ossuaria* –, welche der Zweitbestattung der Gebeine nach der Verwesung dienten und von denen sich in der Oberpfalz und in Österreich einige erhalten haben<sup>84</sup>), gehörten auch in Westfalen zur Ausstattung, doch sind die schriftlichen und baulichen Relikte für das Spätmittelalter spärlich, da sie in protestantischen Regionen bereits in der Frühen Neuzeit und in katholischen im 19. Jahrhundert verschwanden. Überlebt hat ein solches Gebäude des Klosters Hardehausen im Paderborner Land; auch ist noch eine Zeichnung des 1885 abgebrochenen, mit einem Torhaus verbundenen Beinhauses im lippischen Talle vorhanden<sup>85</sup>). Die archivalischen Belege stammen durchweg aus dem 16. Jahrhundert und vor allem aus dem 17. Jahrhundert, als den gestrengen Visitatoren der tridentinischen Reform der vermeintlich schlechte Zu-

82) Allerdings ist nur ein Beleg für das Stift Vreden in der gleichnamigen Landstadt anzuführen. Eine Urkunde nennt die *pontem ferreum cimiterii in Vredene*. Urkunden des fürstlich Salm-Salm'schen Archives zu Anholt, Stift Vreden, Nr. 380, zitiert nach Elisabeth PIIRAINEN, Karkhoff, vrydthoff, lyck wech. Flurnamen als Zeugnis für Begräbnisstätten und Totenbrauchtum, in: Der letzte Gang – De laatstegang. Totenbrauchtum – Gebruiken rond de Dood. Westmünsterland – Oost-Nederland, o. O. 1988, S. 244–253, hier 253. Es ist nicht eindeutig, ob es sich bei diesem Kirchhof um den Kirchhof des Stifts oder den der Pfarrkirche handelt. Eine Abbildung eines Beinbrechers aus dem Jahr 1609 für St. Lamberti in der Bischofsstadt Münster findet sich in Tatort Domplatz (wie Anm. 22), S. 69.

83) Zitiert nach ILISCH, Kirchhöfe (wie Anm. 35), S. 291.

84) Erwin HERRMANN, Die Karner der Oberpfalz, in: Oberpfälzer Heimat 12 (1968), S. 5–28.

85) KASPER, Kirchhof (wie Anm. 19), S. 305. Eine spätgotische Inschrift nannte für das Talle Beinhaus das Erbauungsjahr 1495. Eine Abbildung findet sich bei Heinrich STIEWE, Kirche, Dorf und Rittergut. Zum historischen Baubestand von Talle, Röntorf, Osterhagen und Niederntalle, in: Talle. Das Kirchdorf und seine Nachbarn Niederntalle. Röntorf und Osterhagen, hg. von Margit LENNIGER, Bielefeld-Norderstedt 2005, S. 93–118, hier 100.

stand der Beinhäuser auffiel und der Wiederaufbau eingefordert wurde, was im Rückschluss bedeutet, dass die Zweitbestattung im Spätmittelalter tatsächliche Praxis war<sup>86</sup>).

Jeder Kirchhof scheint einen Kalvarienberg oder eine Darstellung des geißelten Christus besessen zu haben<sup>87</sup>. Aus den Kirchenrechnungen des Wigbolds Billerbeck wissen wir, dass 1615 das *Leiden Godes* auf dem Johanniskirchhof mit einem Dach überdeckt war; 1652 schien es trotzdem verfallen zu sein: Hand, Arme, Fuß, Nase und Ohren waren abgestoßen; es *sei zu nichts mehr nutze*<sup>88</sup>. An der dem Kirchhof zugewandten Nordseite des romanischen Westwerks der Kloster- und Pfarrkirche Clarholz hat sich ein Kalvarienberg des 15. Jahrhunderts erhalten<sup>89</sup>. Über Kirchhofsleuchten finden sich für die Landgemeinden keine Belege<sup>90</sup>; auch die Visitatoren des 17. Jahrhunderts berichteten nichts darüber. Keine Angaben können zu den Gräbern gemacht werden. Die Platzierung der Gräber wird sich nach den Erbbegräbnissen der Familien, sprich nach den Bauernstätten, gerichtet haben. Ob die Dorfarmen von diesen Zuordnungen ausgeschlossen waren, bleibt offen. Jedenfalls scheint das Begräbnis in Reihe, d. h. nach dem Sterbedatum, erst später, vor allem in protestantischen Regionen zum Zuge gekommen sein. Separat von den Getauften gab es einen Bereich für die ungetauften Kinder<sup>91</sup>. Gesicherte Aussagen über die Kennzeichnung der Gräber sind kaum möglich. Aus der Rückschau des 16. Jahrhunderts ist von einfachen Holzkreuzen auszugehen. Auf ihnen war kein Name verzeichnet, sondern – wenn überhaupt – Familienmarken<sup>92</sup>. Weite

86) Exemplarisch FREITAG, Pfarrer (wie Anm. 3), S. 251 f. In der lutherischen Grafschaft Ravensberg, seit 1609/1647 Teil des Territorienkomplexes der Brandenburger, verfielen die Beinhäuser bereits im 18. Jahrhundert, da die Zweitbestattung nicht mehr üblich war. Vgl. Gertrud ANGERMANN, Beinhäuser im Ravensberger Land, in: Der Ravensberger 21 (1949), S. 54 ff.

87) Dies gilt natürlich auch für städtische Kirchhöfe. Aus Warendorf wird für den Oktober 1534 berichtet, dass die auf dem Kirchhof befindliche Bildsäule des geißelten Christus von einem Anhänger der Täufer *in Stücken zerbrochen* worden sei. Geschichte der Wiedertäufer (wie Anm. 22), II. Buch, S. 97.

88) ILISCH, Zum Erscheinungsbild münsterländischer Kirchhöfe vor 1800 – Das Beispiel St. Johann zu Billerbeck, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 4 (1979), S. 118.

89) Abbildung in Johannes MEIER, Das Kloster Clarholz mit den Pfarrkirchen von Lette und Beelen, Lindenberg 2005, S. 9.

90) Die Abbildung der Leuchte auf dem münsterischen Lambertikirchhof von 1609 zeigt auf, dass der Rückschluss von der Zeit unmittelbar vor dem Beginn der katholischen Reform auf das Spätmittelalter zumindest für die Stadt möglich ist. Vgl. die Abbildung in Tatort Domplatz (wie Anm. 22), S. 69.

91) Dies ergibt sich aus dem Verbot dieser Praxis in der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543: *De Kinder so ungedoiftt verscheiden, sollen nicht bysonder op den Kerckhoff begraven werden*. KÜHN, Tecklenburger Kirchenordnung (wie Anm. 70), S. 40.

92) Dieser Aspekt stellte auf der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises einen wichtigen Punkt der Diskussion dar. Sigrid Schmitt (Trier) wies mich auf Basaltkreuze aus den Jahren 1508, 1510 und 1515 auf dem Kirchhof des Moseldorfes Kobern hin. Diese weisen die Hausmarke der Familie auf; eine Namensnennung ist erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts belegt. Vgl. Auf mittelalterlichen Pfaden in Kobern-Gondorf. Ein kulturhistorischer Führer, o. O. o. J., S. 42. Hinzuweisen ist auch auf die Überlegungen zu den namenslosen Gräbern bei SCHWEIZER, Kirchhof und Friedhof (wie Anm. 10), S. 87 f.

Teile des Kirchhofs und damit auch der Gräber scheinen mit Gras bewachsen zu sein<sup>93</sup>). Das Abmähen desselben scheint ein Bestandteil der Einkünfte des Pfarrers und/oder des Küsters gewesen zu sein<sup>94</sup>). Erinnerung und Gebet waren nicht an die Grabstelle gebunden – denn: der ganze Kirchhof war der Ort der Memoria.

Wenn abschließend nach den Spezifika ländlicher Memoria gefragt wird, so kann für Westfalen festgehalten werden, dass es sich eben nicht durch viele Messstiftungen auszeichnete. Die Versorgung mit Gottesdiensten scheint im 15. Jahrhundert aufgrund der ausgebauten Pfarrstruktur ausreichend gewesen zu sein<sup>95</sup>). Wichtiger erscheint die kollektive Memoria in Gestalt der Prozessionen. Xaver Haimerl hat für die Diözese Bamberg im Spätmittelalter aufgezeigt, dass der Kirchhof im Prozessionskalender der Pfarrei einbezogen war. Er nennt uns die sonntägliche Aspersionprozession, die sich nicht nur auf die Kirche beschränkte, sondern auch die Gräber erfasste. In Bamberg wurde sie *processio ante missam* bezeichnet, und es gab eine eigene Friedhofsprozession, die mit einer Ablassverheißung verbunden sein konnte<sup>96</sup>). Sind diese Befunde übertragbar? In der Borchener Regelung von 1304 ist die Rede davon, dass die Bauern sonntags einen Umgang mit dem Kreuz auf dem Kirchhof unternahmen<sup>97</sup>). Und auch die Ablassurkunden, wenn sie denn spezifische Formulierungen enthalten, nennen die Umgänge auf dem

Die Existenz von Basaltkreuzen und steinernen Grabsteinen war auf den spätmittelalterlichen Kirchhöfen in Westfalen als Kennzeichnung eines Grabes nicht üblich; erst für das späte 16. Jahrhundert gibt es für protestantische Landgemeinden erste Belege. Steinkreuze fungierten im spätmittelalterlichen Westfalen als Gerichts- und Sühnekreuze, Grenzmarkierung, Prozessionstationen und als Markierungen für eingegangene Gotteshäuser. Vgl. Wilhelm BROCKPÄHLER, Steinkreuze in Westfalen (Schriften der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 12), Münster 1963, besonders S. 122–155, 147. Für die Landbevölkerung des Spätmittelalters und im Zeitalter des Tridentinums war demzufolge die individuelle Erinnerung am Grab nur eine von mehreren Möglichkeiten; wichtiger waren die Andacht und *statio* vor dem Beinhaus, die Prozessionen auf den Kirchhof sowie Messstiftungen und Bruderschaften. Deshalb war der Name an einem Grab auch nicht zentral. Hinzu kam, dass die Zweitbestattung gängige Praxis war.

93) Über den baumlosen Kirchhof der Mittelstadt Coesfeld heißt es in den Erinnerungen eines französischen Emigranten und Klerikers aus der Zeit um 1800: *Nur hohes Gras wächst darauf, und das Vieh weidet es ab. ... Die Tiere dringen von allen Seiten ein und spielen mit den Gebeinen, die sie dort verstreut finden. Die Menschen beschmutzen den Gottesacker, indem sie sich bis an den Fuß der Kirchenmauern erleichtern.* Heinrich WEBER, Coesfeld um 1800 – Erinnerungen des Abbé Baston, Coesfeld 1961, S. 83.

94) 1400 verkauft der Pfarrer von Emstek (Niederstift Münster) die Hälfte der Mahd auf dem Kirchhof an seinen Nachfolger. RÜTHING, Urkundenbuch von Süddoldenburg (wie Anm. 80), Nr. 91. Die Urkunde spricht von *schure*, was sowohl Mahd als auch Spieker bedeuten kann. Direkt im Anschluss wird aber explizit über einen benachbarten *spikere* Auskunft gegeben.

95) FREITAG, Pfarrer (wie Anm. 3), S. 86–91.

96) Xaver HAIMERL, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter (Münchener Studien zur historischen Theologie 14), München 1937, S. 128 f.

97) Vertrag des Abtes Heinrich von Abdinghof und der übrigen Erbgenossen mit den drei Dörfern des Kirchspiels Kirchborchen vom 4. Juli 1304, in: VÖLKER, Kirchhöfe (wie Anm. 17), S. 34–41, hier 35.

Kirchhof. So findet sich in der niederdeutschen Übersetzung des Legendars aus dem Kanonissenstift in Freckenhorst auch eine Ablassurkunde. Darin wird denjenigen, welche den Kirchhof umschreiten und für die Seelen der dort Begrabenen ein Pater Noster und ein Ave Maria beten (*up dem kerchove lesen und umme gaen*), vierzig Tage Ablass verheißen. Auch wurde ein Nachlass der zeitlichen Strafen im Fegefeuer für diejenigen gewährt, die an besonderen Freitagen dem in Freckenhorst besonders verehrten *hilghen cruce umme dem Kerichhoff in der processien* folgen<sup>98</sup>).

#### SCHLUSSBETRACHTUNG

Der Dorfkirchhof kann als Ort der Lebenden und der Toten bezeichnet werden; er war Zentrum dörflicher Kommunikation. Es sind einige Argumente angeführt worden, dass auch und gerade der Begräbnisplatz als Katalysator ländlicher Gemeindebildung fungierte. Hinzuweisen ist besonders auf Pfarrgründung und Abpfarrung, ferner auf die Schutzfunktion sowie auf die Aufsiedlung und die Sakralisierung des Kirchhofs. Doch es ist auch deutlich geworden, dass der Adel, die Klöster und der Bischof, der als Seelenhirte, Grund- und Territorialherr agierte, ebenfalls Akteure waren. Sie besaßen Rechte an den Spiekern und auch sie profitierten vom Kirchhof als Siedlungsreserve. Die Stärkung der gemeindlichen Kirchenpflegschaft war zum Teil herrschaftlich und kirchlich gewollt.

Zum Ende des 15. Jahrhunderts scheint der Prozess der Gemeindebildung eine Beschleunigung erfahren zu haben. Dies hing in den Streusiedlungsgebieten mit der Tatsache zusammen, dass der Nexus zwischen Spieker und Grundherrn immer mehr zurückging. Die Kirchengemeinde verheuerte inzwischen die Spieker; die Bauern bauten neue, kleinere Spieker und die Kirchengemeinde nutzte den Kirchhof als Zentrum des Kirchdorfes für Siedlung, Armenversorgung, aber auch für Gastwirtschaften und Krämer. In den südlichen und südöstlichen Haufendörfern Westfalens machte der Kirchhof diesen Weg zur Polyfunktionalität nicht mit.

Festzuhalten ist, dass der Kirchhof zur aktiven Gemeindebildung im Sinne Kurzes beitrug. Das Gildehaus, das die Provisoren der Bauerschaften zur Rechnungslegung und zum Mahl vereinte, macht dies deutlich. Auch die Memoria war ein kollektives Ereignis in Gestalt der Umgänge und Prozessionen. Abschließend gilt es zu bemerken, dass der Dorfkirchhof sicherlich als Phänomen langer Dauer zu kennzeichnen ist. Während in den Städten die Kirchhöfe im Gefolge der Reformation vor die Stadtmauern verlegt wur-

98) Das Freckenhorster Legendar. Andacht, Geschichte und Legende in einem spätmittelalterlichen Kanonissenstift (Edition und Kommentar), hg. von Beate Sophie FLECK/Friedel Helga ROOLFS/Gabriela SIGNORI, Bielefeld 2003, S. 68.

den<sup>99)</sup>, behielten die Dorfkirchhöfe ihre Polyfunktionalität bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bei<sup>100)</sup>. Der münsterländische Bauer Philipp Richter (\*1815) hält in seiner Autobiographie um 1890 fest, wie vertraut ihm als Kind und junger Mann der Kirchhof seines Heimatdorfes Roxel als Ort der Lebenden und der Toten war: Richter erinnert sich an die Grabstellen seiner Familie – markiert durch einen Lindenbaum (und nicht etwa durch einen Grabstein) –, an das Beinhaus, an den Totengräber, an die Prozessionen auf dem Kirchhof und an das Kirchweihfest. 1886 kam es in diesem Zusammenhang zu einer für die Menschen der Stadt – und das Urbane war um 1900 ebenso wie heute Kristallisationspunkt der Moderne – irritierenden Begegnung der Lebenden mit den Toten. Als Richter an einer Beerdigung teilnehmen wollte, fand er auf dem Kirchhof einen menschlichen Knochen. Ein Apotheker aus Münster kam mit ihm ins Gespräch. Richter stellte sich unwissend: »Was ist das für ein langer Knochen, den ich soeben aus der Erde an das Tageslicht ganz befördert habe?« Da er approbierter Apotheker war, erwartete ich eine bestimmte Antwort. »Das ist der Oberschenkel von einem Menschen.« – »Von einem Menschen?«, fragte ich nochmals erstaunt. »Ja, ganz sicher!« – »Es sind an die fünfzig Jahre verflossen, seitdem hier Leichen begraben sind«, sagte ich ihm. Er wunderte sich, daß früher der Kirchhof als Friedhof gebraucht worden war ...«<sup>101)</sup>.

99) Vgl. Craig KOSLOFSKY, *Reformation of the Dead. Death and Ritual in Early Modern Germany*, London 2000. Exemplarisch Klaus KRÜGER, »Allhier unser Ruhebettlein« – der hallische Stadtgottesacker, in: *Geschichte der Stadt Halle*, Bd. 1: Halle in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner FREITAG/Andreas RANFT, Halle 2006, S. 394–402. Allerdings war der unmittelbare Anlass für die Errichtung des Stadtgottesackers der Ausbau Halles zur Residenzstadt durch Kardinal Albrecht von Brandenburg!

100) Vgl. zur Verlegung der Kirchhöfe in einer lutherischen Region Bärbel SUNDERBRINK, *Dörfliche Eliten, Unterschichten und das Ende der Begräbnisse im Dorf. Kirchhöfe des Ravensberger Landes als Orte gesellschaftlicher Konfliktlagen im 19. Jahrhundert*, in: BRADEMANN/FREITAG, *Leben bei den Toten* (wie Anm. 1), S. 237–252.

101) *Autobiographische Aufzeichnungen des münsterländischen Bauern Philipp Richter*, Münster 1979, hg. von Helmut MÜLLER (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 17), Münster 1979, S. 18 ff., Zitate S. 21.